

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 27. Jänner 2021

Prof. MM / MK

**Betrifft: Umsatzsteuerliche Behandlung des Förderungszuschusses für die Anschaffung der E-Impfpass Software**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Referat für Steuerangelegenheiten sind viele Anfragen zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Förderungszuschusses für die Anschaffung der E-Impfpass Software zugegangen.

Bei dem angekündigten Förderungszuschuss iHv EUR 1.300,--, welcher über die ÖGK an den niedergelassenen Arzt ausbezahlt wird, liegt ein **echter, nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss** vor, welcher in ungekürzter Höhe zur Verfügung steht.

*Bei Zahlungen an einen Unternehmer, welche im öffentlichen Interesse gelegen, zu einem volkswirtschaftlich erwünschten Handeln anregen, handelt es sich um einen echten Zuschuss (vgl. UStR RZ 26).*

Es gibt zwei Möglichkeiten den Zuschuss in der Buchhaltung abzubilden:

**Bruttomethode (empfohlene Variante):**

Betragen die Anschaffungskosten der E-Impfpass Software **über** EUR 800,-- (sog. Geringwertigkeitsgrenze), so ist die Software als Immaterieller Vermögensgegenstand (Wirtschaftsgut) im Anlagenverzeichnis zu aktivieren und, über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, abzuschreiben.

Die Förderung in der Höhe von EUR 1.300,-- wird in einen gesonderten Passivposten (Rücklage) eingestellt und, parallel zur Nutzungsdauer der Software, ertragswirksam aber umsatzsteuerfrei, aufgelöst.

**Nettomethode:**

Bei der Nettomethode werden die Anschaffungskosten der E-Impfpass Software direkt um die Höhe des Zuschusses gekürzt (Anschaffungskostenminderung). Reduzieren sich die

Anschaffungskosten unter EUR 800,--, so kann die Software im Jahr der Anschaffung zur Gänze als Aufwand verbucht werden.


Zusammenfassend fällt beim Erhalt dieses Zuschusses beim Arzt/der Ärztin keine zusätzliche Umsatzsteuer an (nicht steuerbar)!

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Prof. Dr. Markus Metzl, MSc unter [steuerreferat@aerztekammer.at](mailto:steuerreferat@aerztekammer.at) gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



Präs. Dr. Herwig Lindner  
Leiter des Steuerreferates



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident